

## NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

### **DROHENDE DOPPELBESTEUERUNG AUFGRUND DER NEUEN QUELLENSTEUERPRAXIS**

Erwerbseinkünfte natürlicher Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz unterliegen der Quellensteuer. Die Quellensteuer wird nicht vom Steuerpflichtigen, sondern periodisch direkt vom Arbeitgeber entrichtet. Bei im Ausland wohnhaften Arbeitnehmern, welche pro Monat nur tageweise für einen Schweizer Arbeitgeber tätig sind, sind für die Berechnung der Quellensteuer die pro Tag erzielten Bruttoeinkünfte auf einen Monat hochzurechnen.

In diesem Zusammenhang hat der Kanton Zürich die Praxis hinsichtlich der Festlegung der in der Schweiz steuerbaren Arbeitstage angepasst. Ab dem 1.1.2016 werden die in der Schweiz steuerpflichtigen Arbeitstage durch Subtraktion der ausländischen Arbeitstage von total 20 Arbeitstagen pro Monat ermittelt. Als ausländische Arbeitstage gelten nur:

- jeder Arbeitstag in einem anderen Staat;
- Abreise- oder Ankunftstage, an denen ausschliesslich oder zum grösseren Teil in einem anderen Staat gearbeitet wird.

Diese neue Praxis führt letztlich dazu, dass sämtliche bezahlten ausländischen Nichtarbeitstage (z.B. Ferien- und Krankheitstage) in der Schweiz zu versteuern sind. Diesbezüglich besteht nun vermehrt das Risiko einer Doppelbesteuerung der entsprechenden Einkünfte durch den Wohnsitzstaat und die Schweiz. Um eine Überbesteuerung zu vermeiden, empfehlen wir, dass der Sachverhalt bei quellensteuerpflichtigen Personen, welche regelmässig im Ausland tätig sind, genau analysiert und zur Vermeidung einer allfälligen Doppelbesteuerung vorgängig ein Steuerruling eingeholt wird.

*Mai 2016*